

BGer 6S.575/2001 vom 16. März 2002

Bundesgericht, 2002-03-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6S.575_2001

FR: TF 6S.575/2001 du 16 mars 2002

IT: TF 6S.575/2001 del 16 marzo 2002

Regeste

Straftaten

Erwägungen

E. 1

a) Die Vorinstanz wirft dem Beschwerdeführer vor, durch das Vermitteln von G. _____ als offiziellen Gründer und Strohmann und durch seine mit der Teilnahme an den ersten Sitzungen dokumentierte Unterstützung des Projekts die strafrechtlich relevanten Handlungen der drei Telecom-Angestellten wesentlich gefördert zu haben und erklärt ihn der Gehilfenschaft zu ungetreuer Amtsführung (Art. 314 i.V.m. Art. 25 StGB) schuldig (angefochtenes Urteil S. 66). b) Der Beschwerdeführer macht geltend, die Vorinstanz habe festgehalten, strafbar im Sinne von Art. 314 StGB sei nicht die Gründung der F. _____ AG, sondern die wirtschaftliche Tätigkeit der Beamten im Rahmen dieses Unternehmens, soweit damit die Interessen ihres Arbeitgebers Telecom tangiert wurden. Die Verurteilung wegen Gehilfenschaft zu ungetreuer Amtsführung stehe in "offensichtlichem Widerspruch zu dieser Trennung zwischen strafloser Gründung und strafbarer Tätigkeit" (Nichtigkeitsbeschwerde S. 4, Art. 1). Es könne ihm nicht angelastet werden, dass G. _____ nach der Gründung der F. _____ AG delinquierte. Ohne die Vermittlung durch den Beschwerdeführer "hätten sich die Taten der drei Telecom-Mitarbeiter und ihres Gehilfen (sc. G. _____) nicht anders abgespielt". Einen Firmengründer wie G. _____ hätten die drei Telecom-Mitarbeiter "praktisch an jeder Strassenecke finden" können. Im Zeitpunkt der Gründung sei zudem nicht festgestanden, dass es zu strafbaren Handlungen kommen würde. Vielmehr seien legale Tätigkeiten (Basis nach Austritt aus dem Bundesdienst oder Tätigkeit mit Zustimmung der Vorgesetzten) zur Diskussion gestanden. Im Zusammenhang mit der Vermittlung von G. _____ mache die Vorinstanz dem Beschwerdeführer zu Unrecht den Vorwurf, er habe auf den seine Person betreffenden Interessenkonflikt sowie auf die Problematik einer Beteiligung des A. _____ als Bundesbediensteter an der F. _____ AG aufmerksam gemacht. Daraus ergebe sich stattdessen die Abmahnung, welche das Bundesgericht in BGE 109 IV 147 S. 151 vom Vertragspartner eines Funkgeräte-Käufers verlange, damit dieser nicht Gehilfe werde. Im Zeitpunkt der Vermittlung von G. _____ sei weder festgestanden noch erkennbar gewesen, dass dieser und/oder A. _____ einen Tatentschluss gefasst hätten (Nichtigkeitsbeschwerde S. 5 f., Art. 4, unter Verweisung auf BGE 117 IV 186 E. 3). Im Weiteren macht der Beschwerdeführer geltend, die Teilnahme an vorbereitenden Sitzungen einer straflosen Firmengründung könne objektiv nicht Gehilfenschaft sein. Selbst wenn es an diesen Sitzungen um die Planung der strafbaren Geschäftstätigkeit der F. _____ AG gegangen wäre, hätte seine blossе Anwesenheit keine Gehilfenschaft dargestellt. Es sei nie abgeklärt worden, mit welchen Äusserungen der Beschwerdeführer die später erfolgte

ungetreue Amtsführung unterstützt haben soll. Demzufolge sei die Überprüfung des Schuldspruches gar nicht möglich, weshalb das angefochtene Urteil in diesem Punkt wie in BGE 109 IV 147 S. 152 aufzuheben und die Sache zur Ergänzung des Sachverhaltes und zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen sei (Nichtigkeitsbeschwerde S. 6, Art. 5).

E. 2

a) Soweit der Beschwerdeführer davon ausgeht, die drei Telecom-Mitarbeiter und er hätten bis zur Gründung der F. _____ AG mit derselben ausschliesslich legale Zwecke verfolgt (Nichtigkeitsbeschwerde S. 5, Art. 4), weicht er von den tatsächlichen Feststellungen durch die Vorinstanz ab und kann damit im Rahmen der eidgenössischen Nichtigkeitsbeschwerde nicht gehört werden. Die Vorinstanz stellt für den Kassationshof verbindlich fest (Art. 277bis Abs. 1 BStP), dass der Beschwerdeführer die wesentlichen Merkmale der von den drei Tätern zu verwirklichenden strafbaren Handlungen erkannt hatte und sich gerade deshalb nicht um die Gründung der F. _____ AG kümmern wollte. Die von ihm abgegebene Erklärung, er als Auftragnehmer der Telecom habe mit der Gründung der F. _____ AG aufgrund eines Interessenkonflikts nichts zu tun haben wollen, könne nur unter der Annahme nachvollzogen werden, er habe sich infolge der Kenntnis der illegalen Geschäftstätigkeit der F. _____ AG mit der Telecom aus dieser Firma heraushalten wollen. Ein anders gearteter ihn belastender Interessenkonflikt sei nicht ersichtlich (angefochtenes Urteil S. 66). b) Der Beschwerdeführer geht weiter zu Unrecht davon aus, sein Schuldspruch beruhe auf ungenügenden Tatsachenfeststellungen hinsichtlich seiner Teilnahme an den die Gründung der F. _____ AG vorbereitenden Sitzungen (Nichtigkeitsbeschwerde S. 6, Art. 6). Ausgehend vom Tatentschluss sowohl der drei Haupttäter als auch des Beschwerdeführers reicht die Vermittlung des Strohmannes G. _____ für eine gemäss Art. 25 StGB strafbare Gehilfenschaft aus. Ob der Beschwerdeführer auch noch durch seine Teilnahme an den genannten Sitzungen strafbare Gehilfenschaft zu ungetreuer Amtsführung geleistet hat, kann offen bleiben, nachdem die Vorinstanz bei der Strafzumessung nur auf die Vermittlung von G. _____ abgestellt hat (angefochtenes Urteil S. 86 Ziff. 1, 1. Absatz am Ende). aa) Im angefochtenen Urteil besteht zudem - entgegen den Ausführungen des Beschwerdeführers (Nichtigkeitsbeschwerde S. 4, Art. 1) - kein Widerspruch zwischen der rechtlichen Würdigung seines Verhaltens und demjenigen der drei Haupttäter unter dem Titel von Art. 314 StGB . Dass der vom Beschwerdeführer geleistete Tatbeitrag vor der Tatausführung durch die Haupttäter, also in der Phase der straflosen Vorbereitungshandlungen geleistet wurde, vermag ihn nicht vom Vorwurf der strafbaren Gehilfenschaft zu entlasten (vgl. BGE 109 IV 147 E. 3 S. 150). Gerade auch der vom Beschwerdeführer genannte BGE 117 IV 186 (Gehilfenschaft zu Fahren in angetrunkenem Zustand durch das Bestellen und Bezahlen von "Runden") zeigt beispielhaft auf, dass bei Leistung eines oder mehrerer Tatbeiträge in der Phase der für den Haupttäter straflosen Vorbereitungshandlungen strafbare Gehilfenschaft vorliegen kann - vorausgesetzt, der Gehilfe verfüge über den entsprechenden Gehilfenvorsatz, wozu auch die Kenntnis des Vorsatzes des Haupttäters gehört (BGE 117 IV 186 E. 3 und 4a). Zudem muss die Haupttat entsprechend dem bei der Teilnahme geltenden Prinzip der Akzessorietät zumindest strafbar versucht (BGE 114 IV 112 E. 2c/aa) oder, wie vorliegend, tatsächlich ausgeführt worden sein. Als Hilfeleistung gilt nach der Rechtsprechung jeder irgendwie geartete Tatbeitrag, jeder kausale Beitrag des Gehilfen, der das Delikt fördert, so dass sich die Tat ohne seine Mitwirkung anders abgespielt hätte. Nicht erforderlich ist, dass es ohne die Hilfeleistung nicht zur Tat gekommen wäre. Es reicht aus, dass der Gehilfe die Tat im

Sinne dieser Rechtsprechung gefördert hat. Andererseits muss die Hilfeleistung tatsächlich zur Tat beigetragen, also einen kausalen Beitrag dargestellt haben. Der Gehilfe muss die Erfolgchancen der tatbestandserfüllenden Handlung erhöhen (BGE 117 IV 186 E. 3 mit Verweisungen; 119 IV 289 E. 2 c/aa; 120 IV 265 E. 2 c/aa S. 272; 121 IV 109 E. 3a). bb) Der Beschwerdeführer hat die von den drei Telecom-Mitarbeitern ausgeführte Haupttat, nämlich die ungetreue Amtsführung gemäss Art. 314 StGB , im Sinne dieser Rechtsprechung gefördert. Durch das Vermitteln des Gründers bzw. Strohmannes G._____ hat der Beschwerdeführer den drei Telecom-Mitarbeitern erst ermöglicht, beziehungsweise die Grundlage dazu geboten, wie zuvor geplant inoffiziell eine ihnen wegen ihrer amtlichen Stellung verbotene Geschäftstätigkeit auszuüben. Dass die Gründung der F._____ AG unter dem Titel von Art. 314 StGB nicht strafbar war, vermag den Beschwerdeführer ebensowenig zu entlasten wie sein Argument, die drei Telecom-Mitarbeiter hätten einen Firmengründer wie G._____ "praktisch an jeder Strassenecke" finden können. Selbst für die Gründung einer Aktiengesellschaft, welche von vornherein nur legale Zwecke verfolgen und ihre Beteiligungsverhältnisse von Anfang an offen legen will, findet man nicht "praktisch an jeder Strassenecke" eine passende Person. Ohne die Vermittlung von G._____ hätte sich die Tat zumindest in dem Sinne anders abgespielt, als die drei Telecom-Angestellten von jemand anderem als von G._____ bei der Ausübung ihrer illegalen Geschäftstätigkeit unterstützt worden wären. Zudem hätte sich voraussichtlich die Gründung der F._____ AG, und dementsprechend die Verübung der ungetreuen Amtsführung durch die drei Telecom-Mitarbeiter verzögert. c) Zusammenfassend ergibt sich, dass der Beschwerdeführer durch das Vermitteln des Strohmannes G._____ eine strafbare Helferschaft zu ungetreuer Amtsführung (Art. 314 StGB in Verbindung mit Art. 25 StGB) geleistet hat.

E. 3

Die Vorinstanz hat durch ihre Anwendung von Art. 314 StGB in Verbindung mit Art. 25 StGB kein Bundesrecht verletzt. Die eidgenössische Nichtigkeitsbeschwerde erweist sich somit als unbegründet und ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Bei diesem Verfahrensausgang hat der Beschwerdeführer die bundesgerichtlichen Kosten zu tragen (Art. 278 Abs. 1 BStP).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.